

Kinder Konrad und Berengaria (St. 4490, vgl. Const. 1, 452 ff.), der bisher nur aus älteren spanischen Drucken bekannt war, während der Vf. mit Hilfe zweier, von ihm in Spanien aufgefundener authentischer Abschriften einen sehr viel besseren Text zu bieten vermag. Die außerordentlich sorgfältige Interpretation der Urkunde klärt nicht nur viele Einzelheiten, sondern läßt auch die politische Situation, aus der heraus der Vertrag entstand, in einem helleren Licht erscheinen. Das Hauptinteresse des Dokuments aber liegt, wie der Vf. darlegt, in der Tatsache, daß es zum ersten Mal in der abendländischen Geschichte die Stellung eines Prinzgemahls neben einer regierenden Königin juristisch fixiert, da nämlich Konrad bei einer Thronfolge seiner Gemahlin in Kastilien nicht selber König werden, sondern nur eine von ihr abgeleitete Stellung, eben die eines Prinzgemahls, innehaben sollte. Das leitet über zu dem allgemeinen Problem der Entstehung der weiblichen Thronfolge im 12. Jh., das im weiten Überblick über die gesamte Staatenwelt des Abendlandes eingehend und lehrreich erörtert wird. Überhaupt stellt die Abhandlung, der besonders auch die nahe — sonst in Deutschland so seltene — Vertrautheit des Vf. mit der ma. Geschichte der spanischen Königreiche zugute gekommen ist, eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis dar. F. B.

Aldo Checchini, *L'unità fondamentale della storia del Diritto Italiano*, Riv. di storia del Diritto Ital. 22 (1949) 7—67. — Erweiterter Abdruck eines auf dem Congresso internazionale di Diritto Romano e di storia del diritto in Verona 1948 gehaltenen Vortrages, der sich mit einigen Theorien zur Geschichte der italienischen Rechtsentwicklung auseinandersetzt. Für eine eingehende Würdigung muß das Erscheinen des zweiten Teiles abgewartet werden.

Emilio Bussi, *Per la rivalutazione di un fattore della storia del Diritto Italiano*, Riv. di storia del Diritto Ital. 22 (1949) 115—128, macht in kurzen Hinweisen auf die Notwendigkeit einer genaueren Untersuchung der islamischen Einflüsse auf die Entwicklung des italienischen Rechts aufmerksam.

Gian Luigi Barni, *Un contratto di concubinato in Corsica nel XIII secolo*, Riv. di storia del Diritto Ital. 22 (1949) 131—155. — Ausgehend von einem im Jahre 1287 in S. Bonifacio auf Corsica zwischen einem Mann und einer Frau geschlossenen Vertrag (veröffentlicht von V. Vitale, *Documenti sul Castello di S. Bonifacio nel secolo XIII*, 1936, S. 290 n. 99), den er als Eingehen eines Konkubinats feststellt, macht Vf. Ausführungen über die rechtliche Natur einer solchen Verbindung unter Heranziehung zahlreicher Aussprüche von Juristen des MA. und der frühen Neuzeit.

Enrico Besta, *Note per la storia del diritto in Liguria*, Riv. di storia del Diritto Ital. 22 (1949) 69—87, behandelt einige für die Verfassungs- und Rechtsgeschichte wichtigen Dokumente aus der Publikation von Vanna Zucchi, *Le lotte tra il Comune di Albenga ed i Marchesi di Clavesana nei secoli XIII—XIV* (Albenga 1945).

Fritz Ernst, *Über Gesandtschaftswesen und Diplomatie an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, Arch. f. Kulturgesch. 33 (1950) 64—95, verwirft die bisherige These, daß das Aufkommen der ständigen Gesandtschaften vom Frankreich Ludwigs XI. ausgegangen sei, der im Gegenteil solche ständigen Gesandtschaften abgelehnt habe. Der Ursprung dieser Einrichtung ist in Italien zu suchen. G. O.

Die Abhandlung von Dorothy Whitelock, *Wulfstan and the laws of Cnut*, EHR. 63 (1948) 433—452, führt mit Hilfe der von F. Lieberman